

reisen
terra

2011

www.terra-reisen.com



Wichtiges
für die Reise


World of  TUI

Sehr geehrter Reisegast!

Wir freuen uns, dass Sie aus einem unserer zahlreichen Kataloge ein für Sie entsprechendes Appartement oder Hotel gebucht haben. **Terra Reisen** hat als Reiseveranstalter über 50 Jahre Erfahrung mit der Organisation von Urlaubsreisen für Autofahrer. An die 200.000 Gäste haben uns allein im Jahr 2010 das Vertrauen geschenkt. So ist **Terra Reisen** in Österreich und Ungarn der größte Veranstalter für Autoreisen. Vielleicht dürfen wir auch Sie bereits zu unseren zufriedenen Stammkunden zählen.

Diese Broschüre soll Ihnen wichtige und notwendige Informationen geben, damit auch Ihr Urlaub zu den „schönsten Wochen im Jahr“ wird. Wir freuen uns auf Ihre nächste Reise mit uns.

Ihr



Gerhard Meister
Verkaufsleitung

Ferdinand-Hanusch-Platz 1, 5024 Salzburg · Telefon: +43(0) 50-884-800
Telefax: +43(0) 50-884-8339 · homepage: www.terra-reisen.com · e-mail: terra.verkauf@tui.co.at

reisen
terra

Terra Reisen – informiert

An-/Abreisezeit, Schlüssel- bzw. Wohnungsübernahme

Die Adresse der Schlüsselübergabestelle und Übernahmezeit für Ihre gebuchte **Wohnung** steht am jeweiligen Gutschein/Voucher, den Sie bei der Ankunft abgeben. Die Appartements werden in der Regel von 16–19 Uhr für den Neubezug freigegeben. **Bei verspäteter Anreise unbedingt die Schlüsselübergabestelle informieren, die Telefonnummer finden Sie am Gutschein.** Verzögerungen beim Bezug können sich in der Hochsaison ergeben, wenn das Reinigungspersonal eine größere Zahl von Wohnungen zu putzen hat. Grundsätzlich wird pro Wohnung 1 Schlüssel ausgehändigt. Sollten Sie mehrere Schlüssel benötigen, fragen Sie bitte im Ankunftsbüro. Die Abreisezeit ist bis ca. 10 Uhr morgens (siehe Vouchertext). Die Reinigung von Geschirr und Besteck und die Abfallentsorgung ist vom Mieter vor Abreise selbst vorzunehmen.

Bei **Ferienhotels** erfolgt die Schlüsselübergabe grundsätzlich ab Mittag. **Bei Anreise nach 18 Uhr ist unbedingt das Hotel zu verständigen.**

Wenn Sie vor dem gebuchten Abreisetermin abfahren, haben Sie keinen Anspruch auf Rückzahlung (Ausnahme: siehe Reise-Rücktrittskostenversicherung Seite 4). Die vorzeitige Abreise muss der am Reisegutschein angeführten Agentur bzw. der Reiseleitung am Vortag bekannt gegeben werden. Falls das Appartement ohne Ankündigung vorzeitig verlassen und eine Beschädigung festgestellt wird, haften Sie als Mieter, da die Agentur die ordnungsgemäße Wohnungsübernahme nicht vornehmen konnte.

Andere Länder – andere Sitten

In südlichen Ländern haben Minuten und Stunden ein anderes Maß. Die Mentalität entspricht nicht jener unserer Breiten. Versuchen Sie bitte etwas Verständnis für Dinge aufzubringen, die nicht oder nur schleppend funktionieren. Mit Ungeduld erreichen Sie wenig bis gar nichts, mit Freundlichkeit und Geduld dagegen sehr viel. Verderben Sie sich nicht selbst Ihren Urlaub, indem Sie mit falschen Maßstäben messen. Passen Sie sich an, es wird ein unvergesslicher Urlaub für Sie werden.

Anreisetag und Aufenthaltsdauer

Den Anreisetag entnehmen Sie bitte dem Objekttext im Katalog. Die Aufenthaltsdauer beträgt großteils 1 Woche. In der Vor- und Nachsaison ist oft ein kürzerer Aufenthalt möglich (z.B. 3 Nächte).

Nähere Informationen dazu finden Sie in den Objekttexten unter „Anreise“. Für die Endreinigung kann vor Ort ca. Euro 25,- bis 50,- eingehoben werden, oder Sie reinigen das Appartement selbst.

Ausstattung der Appartements und Hotels

Bitte erwarten Sie grundsätzlich in den südlichen Urlaubsländern nicht mitteleuropäischen Standard. Zusätzlich zur Objektbeschreibung gelten nachstehende Erläuterungen:

Bauweise: Durch die südländische Bauweise der Objekte sind die Wohnungen zumeist hellhörig. Dass umweltfreundliche und

in Küstenregionen feuchtigkeitsabweisende Baustoffe zur Abwehr von Algen, Grünspan, Schimmel etc. verwendet wurden, kann **Terra Reisen** nicht gewährleisten.

Bettenausstattung: Die Doppelzimmer sind gemäß Beschreibung mit französischem Bett, Doppelbett bzw. Doppeldiwanliege oder Ausziehcouches, Zweibettzimmer mit 2 getrennten Betten oder Stockbetten ausgestattet. Doppeldiwanliegen (tlw. unterschiedliches Liegeniveau) sind praktisch und einfach zu handhaben, jedoch wie einfache Diwanliegen teilweise nur 1,70 m lang. Dasselbe gilt für Klappbetten oder Zusatzbetten, die auch Stockbetten sein können. In südlichen Ländern sind die Betten oft weicher und einfacher gebaut bzw. weniger komfortabel als gewohnt. Kinderbetten sind ausschließlich nur für kleine Kinder geeignet. Die **Bettwäsche** ist selbst mitzubringen, teilweise vor Ort mietbar, siehe Objektbeschreibung. Die Betten sind vor Gebrauch selbst zu beziehen. In Privatappartements steht meistens kein Gitter-/Kinderbett zur Verfügung.

Garten-/Balkonmöbel: Wenn im Text angegeben, sind Sessel und Tisch vorhanden, jedoch nicht unbedingt für die maximale Personenzahl.

Grundstück: Bei Naturgrundstücken ist es möglich, dass z.B. das Gras nicht regelmäßig gemäht wird und zeitweise entsprechend hoch steht. Viele unserer Objekte befinden sich in freier Natur; Spinnen, Ameisen, Skorpione, Mücken, Fliegen, Ohrenkneifer und auch Mäuse können daher auftreten und stellen keinen Mangel dar.

Heizung: Die Appartements sind für die Vermietung in der warmen Jahreszeit ausgerichtet. Heizungen sind in den seltensten Fällen vorhanden – wenn, dann sind sie im Katalog angegeben. Gemäß Gesetz gilt die Heizperiode im Mittelmeerraum jeweils bis April. Zu einem späteren Zeitpunkt dürfen Heizungen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

Küchenausstattung: Die Küchen, Kochnischen oder Küchenwände sind mit einem Kühlschrank (meistens mit offenem Eisfach), einem Herd (ohne Backrohr und Dunstabzug), jedoch ohne Küchenmaschinen ausgestattet. Geschirr, Besteck sowie eine kleine Auswahl von Kochtöpfen und einfachen Kochgeräten sind für die maximale Personenzahl vorhanden. Eine Vorrichtung zum Filterkaffee kochen gibt es meist nicht. Fehlendes Geschirr/Besteck bitte sofort in der Agentur melden, die i.d.R. sofort Ersatz leistet. Grundnahrungsmittel, Gewürze etc. sind nicht vorhanden. Gasflaschen sind teilweise aus sicherheitstechnischen Gründen am Balkon bzw. auf der Terrasse aufgestellt.

Sanitäre Einrichtungen: Alle Appartements und Hotels verfügen über Dusche, WC, Kalt- und Warmfließwasser, teilweise Badewanne und Bidet. Die Warmwasseraufbereitung basiert eher auf kleindimensionierten E-Boilern. Bei mehreren Personen kann es deshalb zu Wartezeiten während der Wasseraufheizung kommen. Oft sind die Badezimmer ohne Brausetasse und Duschvorhang (aus Gründen der Hygiene), mit Fußbodenablauf unter der Brause. Die sanitären Anlagen sind teilweise einfacher als vergleichsweise in Österreich oder Deutschland. Spül- und Putzmittel sowie Toilettenpapier sind mitzubringen oder vor Ort zu kaufen.

Stromversorgung/E-Installationen: Die Appartements haben i.d.R. einen Strom Hauptschalter, der sich normalerweise in der Nähe der Eingangstüre befindet. Die Überlastung des Stromnetzes (Ausfall) kann durch das Einschalten mehrerer Geräte wie Boiler, Föhn, Bügeleisen etc. hervorgerufen werden. Die Stromanschlüsse/Steckdosen entsprechen nicht deutschen bzw. österreichischen Normen und Sicherheitsvorschriften. Besorgen

Sie sich für Ihre elektrischen Geräte wie Föhn oder Rasierapparat einen Zwischenstecker im örtlichen Supermarkt.

Wohnungsfläche: Um Ihnen einen Anhaltspunkt über die Appartementsgröße zu geben, haben wir die meisten Wohnungen ausgemessen bzw. abgeschätzt. Abweichungen können sich bei uneinheitlicher Bauweise ergeben.

Ein Wohnschlafraum ist i.d.R. ein Wohnzimmer mit Essplatz, Kochwand und Schlafgelegenheit für 1–2 Personen.

Wohnungsqualität: Ferienwohnungen werden von den örtlichen Agenturen oft von Privatbesitzern angemietet, welche nach dem Geschmack des Besitzers eingerichtet sind. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Qualitätsstandards.

Bautätigkeiten

Bauvorhaben – öffentliche oder private – werden kaum gemeldet. Touristische Expansionen führen in manchen Regionen zu einer regen Bautätigkeit. Unsere Reiseleitungen und Vertragspartner sind bemüht, diese Informationen an uns, und wir an Sie, weiterzuleiten. Da die Bewilligungen zur Aufnahme von Bautätigkeiten von den zuständigen Gemeindebehörden erteilt werden, entziehen sich diese unserer Einflussnahme bzw. unseres Verantwortungsbereiches.

Beschwerden, Reklamationen, Fragen

Wir haben uns große Mühe gemacht, damit das von Ihnen gebuchte Mietobjekt in einwandfreiem Zustand zur Verfügung steht. **Sollten sich dennoch Mängel ergeben, melden Sie diese bitte sofort der auf Ihrem Reisegutschein genannten Reiseleitung/Schlüsselübergabestelle/Rezeption.** Man wird stets bemüht sein, die angezeigten Störungen so rasch wie möglich zu beseitigen.

Bei unbehebbar Mängeln kann Ihnen auf Wunsch ein Protokoll ausgefolgt werden, in dem vermerkt wird, dass Sie entweder mit der gebotenen Ersatzleistung zufrieden sind, oder bei nicht befriedigender Ersatzleistung als Beleg für mögliche Ersatzansprüche gegenüber dem Reisebüro bzw. **Terra Reisen** dient. Mängel, die Sie unserer am **Reisegutschein genannten Reiseleitung oder Schlüsselübergabestelle** während des Aufenthaltes nicht melden, berechtigen zu keinen späteren Ansprüchen, da die Richtigkeit Ihrer Reklamation nicht überprüft werden kann. Siehe auch Vertragsbedingungen am Katalogende.

Auch zur Beantwortung offener Fragen wie Ausflugsmöglichkeiten, Märkte, nächster Arzt etc. steht Ihnen die örtliche Vertretung von **Terra Reisen** oder der Vermieter gerne zur Verfügung.

Diebstähle/Einbrüche

Auch in touristischen Regionen kann es zu Diebstählen (von der Handtasche bis zum Auto) und Wohnungseinbrüchen kommen. Es wird daher dringend angeraten, keine Wertgegenstände und vor allem kein Bargeld im Auto oder in der Wohnung/im Hotelzimmer zurückzulassen bzw. Fenster zu schließen und Türen abzusperrern. Sowohl **Terra Reisen** als auch der Vertragspartner schließen jegliche Haftung aus.

Haustier

Das Mitnehmen von einem kleinen Haustier (Katze, kleiner Hund bis 40 cm Schulterhöhe, etc.) ist gestattet, außer bei der Ob-

jektbeschreibung steht ein ausdrückliches Verbot. Das Haustier muss bei der Buchung angemeldet werden. Eine **Gebühr** wird **am Ort** eingehoben. Das Haustier darf sich nicht in öffentlichen Räumlichkeiten, im Hotelrestaurant, in Gärten, in der Umgebung der Swimmingpools, auf Liegeterrassen, Ruhezonen und organisierten Stränden aufhalten. Haustierverbote werden von den Haus-/Appartementbesitzern vertraglich gefordert und müssen von **Terra Reisen** respektiert werden. **Terra Reisen** kann jedoch nicht gewährleisten, dass für die gesamte Anlage ein Haustierverbot besteht.

Hochsaisonslärm

Besonders im Juli/August ist in den Touristikzentren mit verstärktem Verkehrs- und Touristenaufkommen zu rechnen, da in ganz Europa Ferienzeit ist. Auch in verkehrsberuhigten Zonen bzw. in touristisch wenig erschlossenen Gebieten ist zu dieser Zeit mit einem höheren Lärmpegel **z.T. bis in die Morgenstunden** zu rechnen. Wir empfehlen Ihnen daher, auf unsere äußerst günstigen Angebote in der Vor- und Nachsaison zu achten. Auf nahe Flughäfen und Autobahnen wird in der Regel im Objekttext hingewiesen.

Insekten, Ungeziefer, Umwelt

Quallen und Algen gibt es nun einmal im Mittelmeer. Leider können wir Ihnen vorher nicht sagen, ob bzw. wann und wo sie auftreten. Klimatisch bedingt treten in Südeuropa verhältnismäßig mehr Insekten und Ungeziefer auf, als in unseren Breiten. Lassen Sie bitte die Lebensmittel in Ihrer Wohnung nicht offen liegen. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen die Mitnahme von Insektenschutzmitteln.

Generell kann es in einigen Ländern aufgrund der Lage und der regenarmen Sommer zu Waldbränden und Ausfall bei der Wasserversorgung kommen. Ersatzansprüche aufgrund solcher Ereignisse können jedoch gegenüber dem Reisebüro bzw. **Terra Reisen** nicht gestellt werden.

Kaution, Ortstaxe

Bei Schlüsselübernahme ist an die Agentur bzw. an den Vermieter eventuell eine **Kaution** zu entrichten. Die Kaution wird, falls keine Schäden in der Wohnung entstanden sind, rückerstattet. Eine vorzeitige Abreise muss der örtlichen Agentur am Vortag gemeldet werden. Eine nachträgliche Rückerstattung der Kaution kann nicht erfolgen.

Die **Ortstaxe (Kurtaxe)** ist bei Ankunft zu entrichten und ist häufig nach Altersgruppen gestaffelt. Mit den Buchungunterlagen bekommen Sie fallweise Anmeldeformulare, welche Sie bitte ausfüllen, um bei der Schlüsselübergabe unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Kinderermäßigung im Hotel

Maßgebend ist das Alter bei Reiseantritt. In der Regel bekommen Kinder im Zustellbett im Zimmer von zwei voll zahlenden Personen eine Ermäßigung. Kinder unter 3 Jahren bezahlen in der Regel direkt am Ort. Sondervergünstigungen bzw. Abweichungen von dieser Regelung werden laut Prospekttext bzw. in Einzelfällen auf Anfrage praktiziert. Vielfach werden vor Ort Kosten verrechnet, auch wenn kein Gitterbett benützt wird. Für Familienzimmer oder „Single mit Kind“-Angebote gelten je nach Hotel unterschiedliche Ermäßigungsregeln. Details dazu finden Sie bei der jeweiligen Hotelbeschreibung.

Krankheit im Ausland

Auslandskrankenscheine (Formular E111) sollten vor der Abgabe beim Vertragsarzt von der örtlichen Krankenkasse bestätigt werden. Krankenhäuser akzeptieren jedoch in der Regel die E-Card bzw. Auslandskrankenscheine (für nicht EU-Länder). Oder man bezahlt die Arztrechnung vor Ort und reicht die Rechnung zu Hause bei der Krankenkasse zur Refundierung ein. Wir empfehlen den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung.

Kundenwünsche

Kundenwünsche sind immer **unverbindlich** und können nicht Vertragsgrundlage werden. Sie finden nach Möglichkeit Berücksichtigung, jedoch ohne Gewähr seitens **Terra Reisen**.

In Ausnahmefällen werden Kundenwünsche nach Rücksprache mit dem örtlichen Leistungsträger bestätigt, es werden jedoch Bearbeitungsgebühren in Höhe von Euro 25,- verrechnet.

Nebenkosten

Grundsätzlich sind die Nebenkosten in unseren Preisen enthalten. In Einzelfällen werden am Urlaubsort variable Kosten (z.B. Strom nach Verbrauch) oder fakultative Kosten (z.B. Kinderbett) direkt berechnet und bezahlt. In diesen Fällen finden Sie einen Hinweis in unserer Beschreibung der Urlaubsanlage. Sonderleistungen werden nach Ortsüblichkeit verrechnet (wie z.B. Fitnessraum...).

Objekt-Bezeichnungen

Feriedörfer oder Ferienanlagen sind Urlaubssiedlungen, welche aus Bungalows, ein- bis zweistöckigen Reihenhäusern oder mehrstöckigen Appartementhäusern bestehen. Die Feriedörfer verfügen großteils über Swimmingpools, Liegeflächen und Grünanlagen. In größeren Feriedörfern befinden sich auch Geschäfte, Restaurants, Kinderspielplätze usw. in unmittelbarer Nähe der Anlage. Oft gibt es auch ein großes Sport- und Freizeitangebot. Auf diese Einrichtungen wird jedoch direkt beim Objekttext hingewiesen.

Residenzen sind größere Appartementhäuser mit ähnlichen Einrichtungen wie Feriedörfer.

Villen sind ausgesuchte Häuser mit unterschiedlicher Ausstattung, gemessen am landestypischen Standard.

Ferienhäuser, Landhäuser und Bungalows sind Einzelhäuser in Privatbesitz mit einer oder mehreren Wohnungen, großteils mit Gartenanteil und Parkplatz.

Öffnungszeiten

In der Vor- oder Nachsaison kann es vorkommen, dass sowohl im Ferienort als auch in der Ferienanlage nicht die gesamte Infrastruktur wie z.B. Geschäfte oder Restaurants, Bars, Discos, ... geöffnet sind bzw. kein vollständiges Angebot aufweisen.

Parkplätze

Pro Appartement/Bungalow bzw. Hotelzimmer steht – wenn im Katalog angegeben – in der Regel 1 Parkplatz beim Objekt oder in dessen Nähe zur Verfügung. Auf eventuell vorhandene, meist gebührenpflichtige und kleindimensionierte Garagen wird im Haustext hingewiesen. Vielfach gibt es in der Hochsaison Parkplatzprobleme. Lassen Sie aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände im Auto zurück, und sperren Sie dieses immer ab.

Pass und Impfungen

Einreisebestimmungen: Für die Destinationen in diesem Katalog ist zur Zeit der Drucklegung für deutsche und österreichische Bürger bei Grenzübertritt ein gültiger Pass notwendig. Impfungen (außer für Haustiere) sind keine vorgesehen. Bestimmungen für andere Staatsbürger bzw. evtl. Änderungen erfragen Sie bitte in Ihrem Reisebüro.

Personenanzahl

Die Ferienwohnung darf höchstens mit der max. Personenanzahl gemäß Ausschreibung im Prospekt bzw. gemäß Bestätigung auf dem Gutschein belegt werden. Kinder jeden Alters gelten als volle Personen. Auch bei mitgebrachtem oder angemietetem Kinderbett darf die **maximale Personenanzahl nicht überschritten werden**. Falls der Mieter mit mehr Personen anreist, hat die Agentur bzw. der örtliche Vertreter von **Terra Reisen** das Recht, jede anreisende Mehrperson zurückzuweisen, sofern eine Überbelegung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, oder es wird ein entsprechender Aufschlag/Person in Rechnung gestellt. Schäden, die durch Zurückweisung von Mehrpersonen entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen, oder einer Person über 18 Jahren sein und die Zustimmung der Eltern muss gegeben sein.

Reinigung der Appartements

Die Appartements werden gereinigt an den neuen Mieter übergeben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich an die An- und Abreisezeiten (siehe Text bzw. Gutschein) halten. Sollte das Appartement bei Bezug Ihrer Meinung nach nicht hinreichend gereinigt sein, so bitten wir Sie, sich sofort am Ankunftstag an die örtliche Vertretung von **Terra Reisen** (in der Regel die Schlüsselübergabestelle) zu wenden, um eine Nachreinigung zu veranlassen (Gegebenenfalls auf eine Nachreinigung bestehen!). Zu diesem Zwecke steht am Ankunftstag Putzpersonal bereit. Nachträglich gemeldete Reinigungsreklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Küche und Geschirr sind vom Mieter vor Abreise selbst zu reinigen und der Abfall zu entsorgen. Bei fakultativer Reinigung durch den Gast: Ist das Appartement nicht ordentlich gereinigt, wird ein Teil der Kautions einbehalten.

Sporteinrichtungen/Animation

Die Sicherheitsvorschriften für Tennisplätze, Swimmingpools, Kinderspielplätze etc. sind in anderen Ländern oft nicht mit den unsrigen ident. Eine Garantie für den einwandfreien Zustand können wir nicht gewähren. Die Benützung dieser Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Animationsprogramme werden, auch wenn im Katalog angegeben, in der Vor- und Nachsaison oft noch nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt, sind aber dafür auch nicht im Preis berücksichtigt. Zumeist findet die Animation in der Landessprache statt. Die Benützung von Sportgeräten oder -plätzen in Ferienanlagen wie Rädern, Tennisplätzen etc. ist auf Grund eines limitierten Angebotes nur nach Verfügbarkeit möglich.

Strandservice

Die Pflege öffentlicher Strände unterliegt der örtlichen Gemeinde, welche meistens nur von Mitte Juni bis Ende August durchgeführt wird. In der Vor- und Nachsaison werden diese, ebenso die Freistrände, nur sehr unregelmäßig gepflegt. Organisierte Strände mit Strandduschen, Sonnenschirmen, Liegestühlen, Erste Hilfe etc. sind gebührenpflichtig und weder in der Miete/Nebenkostenpauschale noch in der Ortstaxe enthalten. Entfernungen zum Strand wurden von uns nachgemessen bzw. geschätzt und müssen nicht immer den Badestrand betreffen.

Swimmingpool-Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sowie Mittagsruehpausen werden von den örtlichen Gemeindebehörden festgelegt. In der Regel sind die Swimmingpools je nach Wetterlage von Anfang Juni bis Anfang September in Betrieb. Im Mai und ab September stehen die Swimmingpools oft nicht zur Verfügung bzw. können sich die im Haustext vorgegebenen Öffnungszeiten je nach Wetterlage verschieben.

Auf mit Meerwasser gefüllte Pools wird extra hingewiesen. Teilweise besteht Badehaubenpflicht. Die Pools sind in der Regel nicht beheizt.

Transportmittel

Unsere Urlaubsangebote sind eher für die Anreise mit PKW geeignet. Sollten Sie mit der Bahn anreisen, prüfen Sie bitte den Ortstext, bzw. klären Sie in Ihrem Reisebüro, ob damit nicht zuviel Umstände wie Bus/Taxitransfers etc. verbu den sind. Für bestimmte Reiseziele kann es vorteilhaft sein, mit dem Flugzeug anzureisen und am Ort ein Mietauto zu buchen.

Für manche Urlaubsdestinationen ist die Anreise mit der Fähre empfehlenswert bzw. notwendig. Buchen Sie bitte die Fähre mit der Unterkunft gleichzeitig, Ihr Reisebüro berät Sie gerne.

Wasserversorgung

In den südlichen Regionen ist Wasser knapp. Wir ersuchen Sie deshalb, stets sparsam mit Wasser umzugehen. Es kann zu den am stärksten belasteten Tageszeiten sogar zu einem Wassermangel kommen. Einige Hotels und Appartementhäuser sind nicht am allgemeinen Wasser-Versorgungsnetz angeschlossen und verfügen dementsprechend über einen eigenen Brunnen. Bei Trockenheit kann es vorkommen, dass Salzwasser bei den meeresnahen Brunnen eintritt. In solchen Fällen besorgen Sie sich bitte Trinkwasser, in Flaschen abgefüllt, aus dem Lebensmittelgeschäft.

Zimmereinteilung

Die Einteilung der Zimmer bzw. der Ferienwohnungen obliegt dem örtlichen Leistungsträger. Kundenwünsche sind nicht Vertragsbestandteil. Sollten Sie entgegen unseren Erwartungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte unverzüglich an unseren Leistungsträger oder die örtliche Vertretung.

Für Kunden aus DEUTSCHLAND:

Muster:

Zur Absicherung der Kundengelder nach deutschem Recht (§ 651 k BGB) haben wir eine Kundengeldabsicherung beim „Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VVaG“ abgeschlossen. Ein Muster eines DRS-Sicherungsscheins ist rechts abgedruckt. Entsprechend der deutschen Gesetzgebung haben Sie diesen bereits mit der Buchungsbestätigung erhalten.

Für die Absicherung österreichischer Kundengelder haben wir nach Maßgabe und Notwendigkeit der gesetzlichen Bestimmungen in Form einer Kundengeldabsicherung beim DRS – Deutschen Reisepreis Sicherungsverein VVaG, München vor gesorgt. Bei Eintreten des Schadensfalles ist die Europäische Reiseversicherung AG, A-1220 Wien, Kratochwilstraße 4, Tel.: 01-317 25 00, Fax: 01-317 25 00 199, mit der Regulierung beauftragt.

Sicherungsschein Nummer: 1.045.976

Reiseveranstalter: TUI Austria Holding GmbH

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Der Sicherungsschein ist befristet bis zum Ende der gebuchten Reise, längstens aber bis zum 31. Dezember 2011.

Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für den oben bezeichneten Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und

2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VVaG



Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. bis 31.12.) in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Schadenregulierungsstelle: Europäische Reiseversicherung AG, Postfach 8000545, 81605 München, Telefon: +49 (0) 89 41 166 -1570; Telefax: +49 (0) 89 41 166 -2570

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VVaG
Verwaltung: Rosenheimer Straße 116, 81669 München

Telefon: + 49 (0) 89 41 166 -1 500

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus Laepple;

Vorstand: Prof. Wolfgang Richter, Lothar Sturm;

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt a.M. (HRB 38843)

Bitte beachten: Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind. Da gemäß § 651k (1) Nr.2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenenthebung führen kann.
Unter www.ttp.de/register/ können Sie überprüfen, ob Ihr Reiseveranstalter beim DRS versichert ist.

821013 (0410) edit

Für Kunden aus ÖSTERREICH: Inkludierter Storno- und Reiseabbruch-Schutz

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Lieber Urlaubsgast!

Terra Reisen hat für Ihre Sicherheit vorgesorgt und in den Reisepreis einen Storno- und Reiseabbruch-Schutz inkludiert.

Was bedeutet Storno-Schutz?

Sollten Sie die bei *Terra Reisen* gebuchte Reise nicht antreten können, dann bedeutet dies den Rücktritt vom Reisevertrag (Stornierung). In einem solchen Fall werden pauschalierte Stornogebühren in Rechnung gestellt. Die inkludierte Stornoversicherung ersetzt Ihnen die Gebühren abzüglich eines Selbstbehaltes, wenn ein versicherter Stornogrund vorliegt.

Was bedeutet Reiseabbruch-Schutz?

Wenn eine bereits angetretene Reise abgebrochen werden muss. Die Ursache dafür kann dieselbe sein, die vor dem Reiseantritt für die Stornierung der Reise ausschlaggebend ist. Gebuchte und bezahlte Aufenthalte müssen – obwohl von Ihnen nicht mehr konsumiert – unter Umständen voll bezahlt und können nicht zurückgegeben werden. Mit dem Reiseabbruch-Schutz werden Ihnen bezahlte, aber nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich des Selbstbehaltes rückerstattet.

Welcher Stornogrund oder Grund für den Abbruch einer Reise muss vorliegen?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:

1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung, unfallbedingte Körperverletzung oder Impfunverträglichkeit gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch die Ausschlüsse auf der Folgeseite) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
2. Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt;
3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
4. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahe stehenden Person (diese muss bei Versicherungsabschluss im Versicherungsnachweis/in der Buchungsbestätigung des Reisebüros namentlich genannt werden; pro Buchung kann nur eine nahe stehende Person angegeben werden), wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
8. Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
9. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der entsprechende Antrag) unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebenspartner;
10. Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten;
11. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrmin der vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
12. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und zusätzlich für folgende gleichwertig versicherte mitreisende Personen: Familienangehörige der betroffenen versicherten Person und pro versichertem Ereignis maximal drei weitere Personen. Gleichwertig versichert ist, wer für den Versicherungsfall beim Versicherer ebenfalls versichert ist.

Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwäger/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Ein Versicherungsfall liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person die Reise abbrechen muss, weil Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien vor Ort die körperliche Sicherheit der versicherten Person konkret gefährden (eine Gefährdung liegt jedenfalls dann vor, wenn das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine Reisewarnung für das betroffene Land oder Gebiet verlautbart hat), und dadurch die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Reise eindeutig gegeben ist.

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Selbstbehalt im Schadenfall beträgt 20 % der Stornogeühren (Storno) bzw. der nicht genutzten Reiseleistungen (Reiseabbruch), zumindest jedoch Euro 25,- pro gebuchter Einheit (Appartement oder Zimmer).

Wann gilt der Versicherungsschutz?

Der Storno-Schutz gilt ab der Buchung der Reise bis zum Reiseantritt. Der Reiseabbruch-Schutz gilt ab Verlassen des Wohnortes (Reiseantritt) bis zum gebuchten Reiseende.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und verständigen Sie gleichzeitig die Europäische Reiseversicherung AG (per Post: Kratochwilstraße 4, 1220 Wien, Telefon +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at oder Online-Schadensmeldung unter www.europaeische.at). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Nachname, Adresse, Reiseterrain, Stornodatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis. Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort. Wenn Sie bei Reiseabbruch Hilfe bei der Organisation Ihrer Rückreise haben, melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer: +43/1/50 444 00.

Für die rasche Schadensbearbeitung schicken Sie uns bitte folgende Unterlagen:

- Buchungsbestätigung
- bei Reiseterrain: Stornokostenrechnung von Terra Reisen und vollständig ausgefülltes Schadensformular (unter www.europaeische.at herunterladen oder telefonisch unter +43/1/317 25 00 anfordern)
- Nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Voucher)
- Belege über den Versicherungsfall (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);
- Bei Erkrankung/Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht, Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente

Ausschlüsse und Obliegenheiten!

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Reiseterrain- oder Reiseabbruchgrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:

- generell Dialyse, Organtransplantationen, Aids und Schizophrenie;
- psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens);
- Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (Reiseterrain) bzw. Reiseantritt (Reiseabbruch) stationär behandelt wurden.

Die versicherte Person hat

- bei Eintritt eines versicherten Reiseterraingrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reiseterrain- bzw. Reiseabbruchgrundes zu melden;
- bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
- unverzüglich die oben genannten Unterlagen an den Versicherer zu senden;
- sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen;
- dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen.

Wie lauten die genauen Versicherungsbedingungen?

Es gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB in der letztgültigen Fassung – diese erhalten Sie auf Wunsch vom Service Center der Europäischen Reiseversicherung oder im Internet auf www.europaeische.at.

Ich brauche mehr Information!

Für Auskünfte und Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz steht Ihnen das Service Center der Europäischen Reiseversicherung unter Telefon +43/1/317 25 00 (Fax +43/1/319 93 67; E-Mail: info@europaeische.at) Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr gerne zur Verfügung.

**EUROPÄISCHE
REISEVERSICHERUNG**



WIR SIND DABEI

Kollektiv-Versicherungsausweis (Versicherungsschein)

Die Europäische Reiseversicherung AG (nachstehend ERV genannt) gewährt dem Reiseteilnehmer /Mieter (versicherte Person) über den Veranstalter / Vermieter Versicherungsschutz für die nebenstehenden Versicherungsleistungen gemäß Artikel 1 – 12 sowie Teil A und Teil B der nachfolgend abgedruckten Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2007). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Versicherungsschutz besteht mit der Buchung der Reise / dem Abschluss des Mietvertrags für die dort genannten Personen.

Ansprüche der versicherten Person gegen den Versicherer können ohne Zustimmung des Veranstalters / Vermieters gegenüber der Europäische Reiseversicherung AG, Leistungsabteilung, Postfach 80 05 45, 81605 München geltend gemacht werden.

Nur für Schadensmeldungen: Tel. +49 (0) 89 4166 -1799 oder unter www.reiseversicherung.de/schadensmeldung

Europäische Reiseversicherung AG


Bader
Haase

Als vereinbart gilt:

Reiserücktritts-Versicherung mit Reiseabbruch-Versicherung

Reiserücktritts-Versicherung (Teil A)

Selbstbehalt gemäß § 7

Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis.

Reiseabbruch-Versicherung (Teil B)

Selbstbehalt gemäß § 10

Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis.

Tarif 170044

Rosenheimer Str. 116, 81669 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Günter Dibbern

Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),

Torsten Haase, Dr. Johann-Dietrich von Hülsen

München (HRB 42 000)

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an, faxen oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 41 66 -17 66

(Mo. – Fr. von 8 – 20 Uhr und Sa. von 9 – 16 Uhr)

Fax +49 (0) 89 41 66 -27 17

E-Mail: contact@reiseversicherung.de

Internet: www.reiseversicherung.de

Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116, 81669 München

Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Die ERV – Deutschlands führender Reiseversicherer

Medizinischer Beratungsservice

Unser kostenloser Service in der Reiserücktritts-Versicherung:

Im Krankheitsfall oder bei einem Unfall können Sie sich vor Ihrer Reise mit erfahrenen Reisemedizinern beraten. Ihr Vorteil: Unsere Reisemediziner besprechen mit Ihnen gemeinsam, ob bis zum Abreisetermin die Chance besteht, dass Sie die Reise doch noch antreten können. Falls Sie dann aufgrund der Krankheit oder des Unfalls nicht reisen, übernehmen wir selbstverständlich evtl. höhere Stornokosten aufgrund der späteren Stornierung.

Bitte informieren Sie uns bei Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls unverzüglich.

Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter www.reiseversicherung.de/medservice oder Sie rufen uns an unter +49 (0) 89 4166-1766.

Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2007)

Artikel 1–12 und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (nachstehend ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A und B geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Antritt der Reise;
- entfällt.
- beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 entfällt

Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor →Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - den Schaden der ERV →unverzüglich anzuzeigen;
 - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- entfällt

Artikel 10 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

| | |
|---|------------------------------|
| A | Reiserücktritts-Versicherung |
|---|------------------------------|

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bis insgesamt zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme

- bei Stornierung der Reise;
- bei verspätetem →Reiseantritt;
- für Reisevermittlungsentgelte.

§ 2 Stornierung der Reise

- Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern
 - a) die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
 - b) bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
 - c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
 - d) der →versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
- Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdstoch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - j) →Schulprüfungen, die abgelegt werden müssen, um eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den →Schulabschluss zu erreichen (sog. Nachprüfung), sofern der Termin für die →Schulprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reisende stattfinden soll.
- Risikopersonen sind
 - a) die →Angehörigen der →versicherten Person;
 - b) →Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Verspäteter →Reiseantritt

- Die ERV erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Reisetornierung gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

§ 4 Reisevermittlungsentgelte

- Die ERV erstattet das dem Reisevermittler von der →versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder

auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

- b) bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) wenn der von der ERV beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 6 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- e) für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die →versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise →unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
- Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
 - f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
 - g) bei einer Nachprüfung eine Bestätigung der →Schule;
 - h) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
- Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet,
 - a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
 - b) der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - c) sich durch einen von der ERV beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbehalt

Der von der →versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 8 Versicherungswert / Unterversicherung

- Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

| | |
|----------|----------------------------------|
| B | Reiseabbruch-Versicherung |
|----------|----------------------------------|

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV leistet Entschädigung bei
- a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
 - b) nicht genutzten →Reiseleistungen;
 - c) verlängertem Aufenthalt;
 - d) Unterbrechung der Rundreise;
 - e) Elementarereignissen während der Reise, sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der →versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

§ 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

1. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
 - a) die →Angehörigen der →versicherten Person;
 - b) →Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die ERV die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

§ 4 Nicht genutzte →Reiseleistungen

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte →Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

§ 5 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die →versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die ERV je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der →versicherten Person für die Unterkunft entstehen
 - a) bis zu € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
 - b) bis zu € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der →versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

§ 6 Unterbrochene Rundreise

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe,

wenn die →versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 7 Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der →versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die ERV die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten).

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
2. Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet, der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 10 Selbstbehalt

Der von der →versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 11 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

A

Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt am Urlaubsziel endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt der Reise/Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten →Reiseleistung als angetreten.

Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung, z.B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z.B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z.B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z.B. Au-pair).

C

Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die →versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

P

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z.B. Pest).

R

Reiseantritt/Antritt der Reise

Siehe unter „A – Antritt der Reise“.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S

Schule

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z.B. Meistertitel) erworben werden kann.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen bzw. der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Adresse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Wissenswertes für Autofahrer

Notruf 112 für Europa

Einreisedokument
KFZ-Dokument
Versicherung

Gurten- u. Helmpflicht
Sonstiges

max. Blutalkoholgehalt
Bleifrei-Superbenzin (95 u. 98 Oktan)
max. Geschw. (Ort/Land/Autobahn)
Autobahngebühr
Rettung, Feuerwehr
Polizei
Pannendienst
Zahlungsmittel

Italien

gültiger Personalausweis, Reisepass*
Führerschein, Zulassungsschein
grüne Versicherungskarte empfohlen,
e-card
ja
auch tagsüber Lichtpflicht, für alle
Warnweste erforderlich!
0,5 ‰
ja
50/90 (Bundes-)/110 (Schnellstr.)/130
ja
118, 115
113
803116
Euro (€)

Kroatien

gültiger Personalausweis, Reisepass*
Führerschein, Zulassungsschein
grüne Versicherungskarte empfohlen,
Urlaubskrankenschein
ja
auch tagsüber Lichtpflicht, für alle
Warnweste erforderlich! Ersatzlampenset
0,5 ‰
ja
50/90/110 (Schnellstraße)/130
ja
94, 93
92
987, ab 1.1.2011 1987
Kuna HRK

Einreisedokument
KFZ-Dokument
Versicherung

Gurten- u. Helmpflicht
Sonstiges

max. Blutalkoholgehalt
Bleifrei-Superbenzin (95 u. 98 Oktan)
max. Geschw. (Ort/Land/Autobahn)
Autobahngebühr
Rettung
Feuerwehr
Polizei
Pannendienst

Zahlungsmittel

Griechenland

gültiger Personalausweis, Reisepass*
Führerschein, Zulassungsschein
grüne Versicherungskarte empfohlen,
e-card
ja
Feuerlöscher
0,5 ‰
ja
50/90/130
ja
166
199
100
1.) ELPA (Abk. mit ÖAMTC):
10400
2.) Arbö Reise-Notruf:
0043-1-895-6060
Euro (€)

Slowakei

gült. Reisepass, Personalausweis
Führerschein, Zulassungsschein
grüne Versicherungskarte empfohlen,
e-card
ja
auch tagsüber Lichtpflicht, für alle
Warnweste erforderlich, Ersatzlampenset
0,0 ‰
ja
50/90/130
ja, Vignettenpflicht
112
112
112
18124
Euro

Einreisedokument
KFZ Dokument
Versicherung

Sonstiges

Gurten- u. Helmpflicht
max. Blutalkoholgehalt
Bleifrei-Superbenzin (95 u. 98 Oktan)
max. Geschw. (Ort/Land/Autobahn)
Autobahngebühr
Rettung
Feuerwehr
Polizei
Pannendienst
Zahlungsmittel

Frankreich

gültiger Personalausweis, Reisepass*
Führerschein, Zulassungsschein
grüne Versicherungskarte empfohlen,
e-card
Warnweste erforderlich, Ersatzlampenset
ja
0,5 ‰
ja
50/90/110 (Schnellstraße)/130
ja
15
18
17
(04) 72 17 12 23 (ÖAMTC Notrufzentrale)
Euro (€)

Ungarn

gültiger Personalausweis, Reisepass*
Führerschein, Zulassungsschein
grüne Versicherungskarte empfohlen,
e-card
auch tagsüber Lichtpflicht, Warnweste,
Ersatzlampenset
ja
0,0 ‰
ja
50/90/110 (Schnellstraße)/130
ja, Vignettenpflicht
104
105
107
188
Ungarische Forint (HUF)

| | Slowenien | Österreich |
|---------------------------------------|--|---|
| Einreisedokument | gültiger Personalausweis, Reisepass * | gültiger Personalausweis, Reisepass |
| KFZ Dokument | Führerschein, Zulassungsschein | Führerschein, Zulassungsschein |
| Versicherung | grüne Versicherungskarte empfohlen, e-card | grüne Versicherungskarte empfohlen e-card |
| Sonstiges | auch tagsüber Lichtpflicht, für alle Warnweste erforderlich, Ersatzlampenset | Warnweste erforderlich! |
| Gurten- u. Helmpflicht | ja | ja |
| max. Blutalkoholgehalt | 0,5 ‰ | 0,5 ‰ |
| Bleifrei-Superbenzin (95 u. 98 Oktan) | ja | ja |
| max. Geschw. (Ort/Land/Autobahn) | 50/90/100 (Schnellstraße)/130 | 50/100/130 |
| Autobahngebühr | ja, Vignettenpflicht | ja, Vignettenpflicht |
| Rettung, Feuerwehr | 112, 112 | 144, 122 |
| Polizei | 113 | 133 |
| Pannendienst | 1987 | 120 (ÖAMTC) |
| Zahlungsmittel | Euro (€) | Euro (€) |

Die Angaben bezüglich der Einreisedokumente beziehen sich auf österreichische, deutsche und ungarische Staatsbürger. Für Staatsbürger aus anderen Ländern gelten gesonderte Einreisebedingungen. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrem Reisebüro.
 * In diesen Ländern darf der Reisepass österreichischer Staatsbürger bis zu 5 Jahren abgelaufen sein.
 Informationen nach bestem Gewissen, ohne Gewähr. Stand 2010.

Kleines Pannenlexikon

Eine Autopanne im Ausland kann aus dem Urlaub schnell ein wahrhaft unvergessliches Erlebnis machen. Damit Sie nicht auf der „Strada del Sole“ stehenbleiben, hat **Terra Reisen** einen Auszug aus dem „Autofahrer-Wörterbuch“ des Reisemagazin, Österreichs größter Reisezeitschrift, für Sie zusammengestellt, mit den wichtigsten Stichworten in den Sprachen der wichtigsten Urlaubsländer.

| Deutsch | Werkzeugtasche | Bitte überprüfen Sie... | Mein Wagen ... |
|-------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Englisch | tool kit | Please check ... | My car ... |
| Italienisch | borsetta degli attrezzi | Verifichi, per cortesia ... | La mia macchina ... |
| Französisch | sacoche d'outillage | Veuillez vérifier ... | Ma voiture ... |
| Spanisch | juego de herramientas | Por favor revise ... | Mi coche ... |
| Griechisch | ergaliothiki | Prakalo elenxte ... | To aftokinito mou ... |
| Kroatisch | sandučić za alat | Molim vas provjerite ... | Moj automobil je ... |

| Deutsch | Würde Sie ...? | ...das Auto in die Werkstatt schleppen | ...das Auto reparieren? |
|-------------|------------------|--|------------------------------------|
| Englisch | Can you ...? | ...tow the car to a garage? | ... repair the car? |
| Italienisch | Potete ...? | ...rimorchiare l'automobile in un garage? | ...riparare la macchina? |
| Französisch | Pouvez-vous ...? | ... remorquer la voiture à un garage? | ... réparer la voiture? |
| Spanisch | Podría ...? | ... remolcar el coche a un garaje? | ... reparar el coche? |
| Griechisch | Borite ...? | ... na metaferete to aftokinito sto garage | ... na episkevasete to aftokinito? |
| Kroatisch | Mozete li ... ? | ... da mi odvučete automobil do radionice? | ... da mi popravite automobil? |

| Deutsch | ... hat kein Benzin mehr | ... ist ... km von hier entfernt | Was wird die Reparatur kosten? |
|-------------|--------------------------------|--|-------------------------------------|
| Englisch | ... has run out of petrol | ... is ... kms from here | How much will it cost? |
| Italienisch | ... è rimasta senza benzina | ... è a ... km da qui | Quanto costerà la riparazione? |
| Französisch | ... n'a plus d'essence | ... se trouve à ... km d'ici | Quel sera le prix de la réparation? |
| Spanisch | ... se ha quedado sin gasolina | ... está a ... km de aqui | Cuánto costará? |
| Griechisch | ... den échi venzini | ... ine ... chiliometra makria apo edo | Póso tha kostisi? |
| Kroatisch | ... ostao bez goriva | ... kilometara odavde | Koliko ce koštati? |

| | | | |
|----------------|--------------------------------------|--|--|
| Deutsch | Ich habe eine Reifenpanne | Die Sicherungen sind durchgebrannt | Ich habe nicht genug Geld |
| Englisch | I have a puncture | The fuses have blown | I don't have sufficient cash |
| Italienisch | Ho forato un gomma | I fusibili sono saltati | Non ho abbastanza moneta |
| Französisch | J'ai une crevaison | Les fusibles sont fondus | Je n'ai pas assez de liquide |
| Spanisch | Tengo un pinchazo | Los fusibles se han estropeados/fundidos | No tengo suficiente dinero |
| Griechisch | Echo mia vlari lastichov | I asfalisis kaikan | Den echo arketa leftá |
| Kroatisch | I mam kvar na gumi | Osigurači su pregorjeli | Nemam dovoljno novca u gotovom |
| Deutsch | Ich möchte einen Wagen mieten | ... hat eine Panne | ... einen Scheck/eine Kreditkarte |
| Englisch | I should like to hire a car | ... has broken down | ... a cheque/a credit card |
| Italienisch | Vorrei noleggiare un'automobile | ... é guasta | ... un assegno/una carta di credito |
| Französisch | Je voudrais louer une voiture | ... est en panne | ... un chèque/une carte de crédit |
| Spanisch | Quisiera alquilar un coche | ... se ha averiado | ... un cheque/una tarjeta de crédito |
| Griechisch | Tha ithela na nikiaso ena aftokinito | ... échi vlavi | ... mia epitagi/pistotiki karta |
| Kroatisch | Zelio bih iznajmiti automobil | ... u kvaru | ... ček/kreditnu karticu |
| Deutsch | Akzeptieren Sie ...? | Irgend etwas ist nicht in Ordnung mit | Wann wird das Auto fertig sein? |
| Englisch | Will you accept ...? | Something is wrong with ... | When will it be ready? |
| Italienisch | Accetta ...? | Qualcosa non va ... | Quando sarà pronta? |
| Französisch | Acceptez-vous ...? | Quelque chose ne va pas à ... | Quand sera-t-elle prête? |
| Spanisch | Aceptaria ...? | Algo va mal con/Algo pasa en ... | Cuándo estará listo? |
| Griechisch | Para Décheste ...? | Kati den pai kala me ... | Póte tha ine étimo? |
| Kroatisch | Da li prihvaćate ...? | Nesto nije u redu sa ... | Kada ce biti gotovo? |
| Deutsch | Benzinkanister | Öl-Leck | Wasserleck |
| Englisch | petrol can | oil leak | water leak |
| Italienisch | latta di benzina | perdita d'olio | perdita d'acqua |
| Französisch | jerrican | une fuite d'huile | une fuite d'eau |
| Spanisch | bidón de gasolina | pèrdida de aceite | pèrdida de agua |
| Griechisch | kiivotio vevinis | diarroi ladiou | diarroi neru |
| Kroatisch | kanister za gorivo | curi ulje | curi voda |
| Deutsch | Vordergabel | Felge | Speiche |
| Englisch | front fork | rim | spoke |
| Italienisch | forcella anteriore | cerchione | raggio |
| Französisch | fourche avant | jante | rayone |
| Spanisch | horquilla delantera | llanta | radio |
| Griechisch | mprostini kinissi | zanta | aktina |
| Kroatisch | prednja vilica | felga | žbica |
| Deutsch | Abschleppausrüstung | Rahmen | Gangschaltung |
| Englisch | towing attachment | frame | gear cable/shift |
| Italienisch | gancio i traino | telaio | cambio di velocita |
| Französisch | timon de remorque | cadre | changement de vitesse |
| Spanisch | acoplamiento del remolque | cuadro | cable de marcas |
| Griechisch | exoplismos gia rimulkissi | plèssio | kiivotio tachititon |
| Kroatisch | vućna poluga | ram (okvir) | mjenjač brzina |